

## Newsletter der Kanzlei Kistler | Mai 02

### Bestimmen Sie selbst, wer Sie beerbt!

Ohne Testament bestimmt der Staat durch Gesetz, wer erbt.  
Zum Beispiel:

#### 1. Verheiratet ohne Kinder

Zunächst erbt der Ehegatte. Zugleich erben aber auch die Eltern bzw. Geschwister und deren Nachkommen gemäß der Erbfolge.

Folge:

Immobilien gehören den Erben gemeinsam (der Ehegatte muss für die Nutzung des Hauses/der Wohnung den Miterben Miete zahlen). Der Ehegatte kann von den Miterben zum Verkauf des Hauses gezwungen werden.

#### 2. Verheiratet mit Kindern

Der Ehepartner und die Kinder erben in Erbengemeinschaft.

Dies kann zu Konflikten führen, wenn die Kinder die sofortige Auszahlung ihrer Erbteile fordern. Hat der Ehegatte nicht genügend Bargeld, wird die Immobilie versteigert. Auch für Vermietung, Renovierung usw. muss der Ehegatte das Einverständnis der Kinder einholen.

Konfliktfall:

Unternehmen vererben: Fordert eines der Kinder seinen Erbanteil am Unternehmen, so kann die Existenz desselben gefährdet sein.

#### 3. Single oder Lebensgemeinschaft

Nur die Eltern und deren Nachkommen sind erbberechtigt. Falls sie durch Verfügung übergegangen worden sind, stehen ihnen Pflichtteile zu.

#### 5. Geschieden

Wer geschieden ist, hat am Nachlass des geschiedenen Ex-Gatten keinen Anspruch mehr, es sei denn, der Geschiedene hatte noch Unterhaltsansprüche, seine Ansprüche gehen auf die Erben über, beschränkt auf seinen fiktiven Pflichtteilsanspruch.

Ist die gesetzliche Erbfolge nicht gewünscht oder sollten mit dem Erbe bestimmte Anweisungen und Wünsche verbunden werden, ist es erforderlich, ein Testament oder einen Erbvertrag zu fertigen. Angesichts der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten sollte das Testament nicht im stillen Kämmerlein ausgebrütet verfasst und aufbewahrt werden. Ratsam ist die Einholung juristischer Beratung. Der Gang zum Rechtsanwalt zahlt sich aus.

Caroline Kistler  
Rechtsanwältin  
und Fachanwältin für Familienrecht